

Brunnen, 15. Januar 2021

**Sichere Überquerung der Luzernerstrasse bei der Litzli in Küssnacht auch für Gehbehinderte:
Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage**

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 45/2020

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 17. Dezember 2020 hat Kantonsrat Alex Keller folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Bei der 'Litzli' in Küssnacht am Rigi existiert eine Treppenunterführung unter der stark befahrenen Luzernerstrasse (zwischen der Quaistrasse und der Luzernerstrasse 34) von Küssnacht Richtung Luzern. Für verschiedene Verkehrsteilnehmer ist die Benützung dieser Treppe nicht möglich. Ein erster Antrag des Seniorenrates Küssnacht, diese Unterführung so zu gestalten, dass sie auch von Gehbehinderten, Personen mit Rollator, Personen im Rollstuhl oder Personen mit Kinderwagen oder mit schwerem Gepäck benützt werden kann, wurde vom Kanton abgelehnt.

Deshalb hat der Seniorenrat einen zweiten Vorstoss eingebracht: Der Kanton solle bei der Litzli einen Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage auf Verlangen errichten. Personen, die gut zu Fuss sind, gehen weiter durch die Unterführung, weil sie nicht warten wollen. Gehbehinderte, Personen mit Rollator oder im Rollstuhl, Personen mit Kinderwagen oder mit schwerem Gepäck verlangen Grün und gehen dann über den Fussgängerstreifen.

Fragen:

- 1. Wie weit ist der Kanton mit der Planung des Fussgängerstreifens mit Lichtsignalanlage?*
- 2. Wann ist diese Anlage realisiert?*

Besten Dank für die Beantwortung der Anfrage.»

2. Antwort des Baudepartements

2.1 Allgemeines

Die Fussgängerunterführung Litzli befindet sich auf der Luzernerstrasse (Kantonsstrasse Nr 2) im Bezirk Küsnacht. Durch ihre wunschliniengerechte Platzierung kann die Fussgängerunterführung Litzli als gut angeordnete und entsprechend genutzte Querungshilfe gewertet werden. Allerdings ist dem Tiefbauamt bekannt, dass die Fussgängerunterführung Litzli für Personen mit eingeschränkter Mobilität nur erschwert zugänglich ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Platzverhältnisse ist eine Ergänzung der Unterführung mit einer Rampe nicht möglich.

Die Anordnung eines Fussgängerstreifens erfolgt aufgrund einer fachlichen Beurteilung. Fussgängerstreifen sind nicht als blosse Markierung zu verstehen, vielmehr sind bei deren Planung, Projektierung und Ausführung verschiedene Aspekte der Verkehrssicherheit zu beachten. Für die zusätzliche Installation einer Lichtsignalanlage sind sodann weitere Anwendungsgrundsätze zu beachten, damit die Verkehrssicherheit für die Benutzung der Anlage gegeben ist.

Die Anordnung eines Fussgängerstreifens mit Lichtsignalanlage ist auch gemäss Empfehlung der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) nur sinnvoll, wenn sich grosse Fussgänger- und Fahrzeugströme kreuzen. Darüber hinaus soll an der hier in Frage stehenden Örtlichkeit daran festgehalten werden, dass die Fussgänger grundsätzlich die sichere Unterführung benützen.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. Wie weit ist der Kanton mit der Planung des Fussgängerstreifens mit Lichtsignalanlage?

Ein Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage ist beim Tiefbauamt nicht in Planung. Aufgrund der zu geringen Frequenzen ist der Einsatz eines Fussgängerstreifens mit Lichtsignalanlage nicht sinnvoll. Damit eine solche Anlage am fraglichen Standort sicher betrieben werden könnte, müssten täglich mindestens 500 Fussgänger die oberirdische Querungsstelle nutzen. Nur so liesse sich die objektive Sicherheitslage durch das subjektive Sicherheitsempfinden übertreffen. Eine zu geringe Fussgängerfrequenz erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass für Fahrzeuglenker ein Routineverhalten herbeigeführt wird, weil die Lichtsignalanlage fast immer auf «Grün» steht. Diese erwartungsgesteuerte Wahrnehmung kann die Verkehrssicherheit für die gewünschte Querungsstelle mindern. Im Ergebnis würde damit eher eine falsche (Schein-)Sicherheit entstehen.

Auch wenn das Anliegen des Fragestellers bezüglich Erhöhung der Sicherheit bei der Strassenüberquerung durch Gehbehinderte an sich verständlich und nachvollziehbar ist, würde der beantragte Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage insgesamt also zu einer Verschlechterung der Situation führen. Dies insbesondere wegen der zu erwartenden (teilweisen) Verlagerung des (übrigen) strassenquerenden Fussgängerverkehrs von der bestehenden Unterführung auf eine neue oberirdische Anlage. Daneben wären aber auch die erforderlichen Fussgänger- und Fahrzeugfrequenzen weiterhin nicht erreicht, um einen Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage sicher betreiben zu können.

2. Wann ist diese Anlage realisiert?

Von der Realisierung eines Fussgängerstreifens mit Lichtsignalanlage zur Überquerung der Luzernerstrasse im Bereich Litzli wird aus den oben genannten Gründen abgesehen. Jedoch wird der Treppenbereich der Unterführung im kommenden Frühling mit einer Fahrradschiene ergänzt, damit z. B. Schüler die Möglichkeit erhalten, ihr Fahrrad durch die Unterführung zu schieben.

3. Zustellung

Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Kommunikationsbeauftragter); Baudepartement; Tiefbauamt; Medien.

Baudepartement des Kantons Schwyz

Der Vorsteher

André Rügsegger, Landesstatthalter

Zustellung an die Medien: 18. Januar 2021